

Aggressionshandlung gegen einen anderen Staat zu begehen, als Verbrechenstatbestand erfaßt.

Weiterhin werden als Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit aufgeführt:

- der Einfall bewaffneter Banden, die für politische Zwecke handeln, in das Territorium eines anderen Staates sowie die Schürung eines Bürgerkrieges bzw. die Anstiftung dazu durch die Organe eines anderen Staates;
- die Durchführung oder Unterstützung von terroristischen Aktivitäten durch die Organe eines Staates in einem anderen Staat oder die Duldung organisierter Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, terroristische Akte in einem anderen Staat durchzuführen;
- Handlungen von Staatsorganen in Verletzung von Vertragsverpflichtungen zur Rüstungsbegrenzung oder anderen Beschränkungen militärischen Charakters;
- Annexionshandlungen eines Staates unter Verletzung des Völkerrechts.

Eine selbständige Kategorie stellen Handlungen von Staatsorganen oder Privatpersonen zur teilweisen oder vollständigen Vernichtung nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Bevölkerungsgruppen dar. Die Formulierungen folgen der Definition des Genocid-Verbrechens, die in Art. II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948⁵ enthalten ist.

Unmenschliche Handlungen von Staatsorganen oder Privatpersonen gegen die Zivilbevölkerung, wie Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, werden ebenfalls erfaßt, wenn sie in Ausführung oder in Verbindung mit einem anderen Verbrechen begangen werden, das in Art. 2 des Entwurfs definiert ist. Damit lehnt sich der Entwurf grundsätzlich an die in Art. 6 Buchst. c des IMT-Statuts enthaltene Definition des Verbrechens gegen die Menschlichkeit an, nennt aber darüber hinaus auch unmenschliche Akte aus „kulturellen Gründen“.

Zu den Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit werden im Entwurf auch „Handlungen in Verletzung der Gesetze oder Gebräuche des Krieges“ gerechnet. Im Gegensatz zu dem in Art. 6 Buchst. b des IMT-Statuts formulierten Begriff „Kriegsverbrechen“ enthält der Entwurf keine enumerative Aufzählung von Handlungen, die eine Verletzung der Gesetze oder Gebräuche des Krieges darstellen.

Schließlich begründen nach dem Entwurf auch die Verschwörung und die Anstiftung zu Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit sowie der Versuch, solche Verbrechen zu begehen, und die Komplizenschaft bei der Begehung dieser Verbrechen die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Der Umstand, daß eine Person als Staatsoberhaupt oder verantwortlicher Regierungsbeamter ein Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit begangen hat, soll nach Art. 3 des Entwurfs diese Person nicht von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien. Damit wird einem Prinzip entsprochen, das bereits in Art. 7 des IMT-Statuts formuliert wurde.

Art. 4 des Entwurfs legt fest, daß eine Person, die ein solches Verbrechen begangen hat, sich nicht unter Berufung darauf, daß sie auf Befehl ihrer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, von ihrer Verantwortlichkeit befreien kann, wenn eine Möglichkeit bestand, entgegen diesem Befehl zu handeln. Diese Bestimmung steht in grundsätzlicher Übereinstimmung mit Art. 8 des IMT-Statuts und der dazu im Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher enthaltene Interpretation.

Art. 5 des Entwurfs lautet: „Die Strafe für jedwedes Verbrechen, das in diesem Kodex definiert ist, soll durch den Gerichtshof festgelegt werden, der Jurisdiktion über die angeklagte Person ausübt, wobei die Schwere des Verbrechens berücksichtigt werden soll.“

Zum Kodex-Entwurf von 1954

Der Entwurf der Völkerrechtskommission von 1951 wurde der UN-Vollversammlung sowie den Regierungen der UN-Mitgliedstaaten zur Stellungnahme unterbreitet. Die Regierungen von 14 Staaten übermittelten dem UN-Generalsekretär ihre Bemerkungen zu diesem Entwurf.⁶ Die UN-Vollversammlung befaßte sich aus Zeitmangel weder auf ihrer 6. noch auf ihrer 7. Tagung mit diesem Dokument, sondern übermittelte es erneut an die Völkerrechtskommission, die 1954 verschiedene Abänderungen am Entwurf vornahm.

So wurde bei den in Art. 2 genannten Kategorien von Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit noch folgender Tatbestand aufgeführt: die Einmischung von Organen eines Staates in die inneren oder auswärtigen Angelegenheiten eines anderen Staates durch Zwangsmaßnahmen ökonomischen oder politischen Charakters, um diesem Staat ihren Willen aufzuzwingen und dadurch Vorteile irgendwelcher Art zu erlangen.

Der Tatbestand, der unmenschliche Handlungen von Staatsorganen oder Privatpersonen gegen die Zivilbevölkerung umschreibt, wurde in zweifacher Hinsicht abgeändert: Zum einen wurde festgelegt, daß diese unmenschlichen Handlungen auch dann Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit darstellen sollen, wenn sie nicht in Durchführung oder in Verbindung mit einer der anderen in Art. 2 genannten Verbrechenskategorien begangen werden. Damit wird der Anwendungsbereich dieses Tatbestandes erheblich erweitert. Zum anderen wurde präzisiert, daß nicht jede unmenschliche Handlung einer Privatperson zugleich ein Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit darstellt, sondern nur dann, wenn diese Handlungen nach Anstiftung oder mit Duldung durch ein Staatsorgan begangen wurden.

Art. 5 des Entwurfs wurde gestrichen, da die Frage der Strafen erst behandelt werden sollte, nachdem entschieden worden ist, wie der Kodex in Anwendung gebracht werden soll.⁷

Zusammenhang zwischen Ausarbeitung des Kodex und der Aggressionsdefinition * (IX)

Dieser revidierte Kodex-Entwurf wurde der 9. Tagung der UN-Vollversammlung unterbreitet. Diese hatte durch Resolution 895 (IX) vom 4. Dezember 1954 die Schaffung eines aus 19 Mitgliedern bestehenden Sonderausschusses zur Ausarbeitung einer Aggressionsdefinition beschlossen und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Probleme der Ausarbeitung dieser Definition und des Entwurfs eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit eng miteinander verbunden sind. Die Vollversammlung beschloß deshalb mit der Resolution 897 (IX) vom gleichen Tage, die weitere Behandlung des Entwurfs dieses Kodex zu vertagen, bis der Sonderausschuß zur Ausarbeitung der Aggressionsdefinition seinen Bericht vorgelegt hat.

Bekanntlich mußten die sozialistischen Staaten sowie zahlreiche Entwicklungsländer mehr als zwei Jahrzehnte lang gegen den hartnäckigen Widerstand der aggressivsten Kräfte des Imperialismus den Kampf um die Ausarbeitung der Aggressionsdefinition führen.⁸ Da der Sonderausschuß noch keine Aggressionsdefinition vorlegen konnte, vertagte die UN-Vollversammlung am 11. Dezember 1957 sowie am 27. September 1968 erneut die Behandlung des Entwurfs des Kodex bis zur Fertigstellung der Aggressionsdefinition.

Im Ergebnis des konsequenten Kampfes der UdSSR und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft sowie auch der Anstrengungen zahlreicher national befreiter Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas konnte die UN-Vollversammlung endlich am 14. Dezember 1974 mit